

II- 413der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
 Präs. 228/72

136 /A.B.zu 84 /J.Präs. am 9. Feb. 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Z 84/J-NR/1971

Die mir am 10.12.1971 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. L e i t n e r und Genossen, betreffend weitere Harmonisierung des österreichisch-italienischen Verhältnissen in der Südtirolfrage, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Pkt. 1) der Anfrage:

Beim Landesgericht für Strafsachen Wien ist unter AZ 20 Vr 6502/67 ein Strafverfahren gegen Peter K i e n e s b e r g e r , Egon K u f n e r und Dr. Erhard H a r t u n g wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 4 Abs. 2 SprengstoffG. anhängig. Die Genannten wurden im ersten Rechtsgang mit Urteil des Geschwornengerichtes am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 23.12. 1968 des Verbrechens des teils vollbrachten, teils versuchten Meuchelmordes nach §§ 134, 135 Z. 1 und § 8 StG. und nach § 4 Sprengstoffgesetz schuldig erkannt und Peter Kienesberger zu 8 Jahren, Egon Kufner und Dr. Erhard Hartung zu je 1 Jahr schweren und verschärften Kerkers verurteilt. Es wurde ihnen angelastet, in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1967 im Gebiete der Porzescharte, Gemeindegebiet Sexten, Südtirol, im gemeinsamen Zusammenwirken als Mitläter durch das Verlegen zweier Sprengladungen den Tod von

- 2 -

4 Mitgliedern einer Untersuchungspatrouille vorsätzlich herbeigeführt zu haben, wobei der Mord an weiteren Mitgliedern dieser Untersuchungspatrouille nur durch Zufall unterblieben sei.

Dieses Urteil wurde hinsichtlich aller drei Angeklagten mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 18.6. 1970 aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an ein Geschwornengericht am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zurückverwiesen.

Im zweiten Rechtsgang wurden die Angeklagten Peter Kienesberger und Egon Kufner mit Urteil des Geschwornengerichts am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 18.5.1971 von der Anklage wegen Verbrechens nach § 4 Abs. 2 SprengstoffG. freigesprochen. Das Verfahren gegen Dr. Erhard Hartung, der ungeachtet des ihm vom Bundesministerium für Justiz gemäß §§ 419, 420 StPO bewilligten sicheren Geleites zur Hauptverhandlung nicht erschienen war, wurde ausgeschieden. Mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 27.1.1972 wurden die gegen Peter Kienesberger und Egon Kufner ergangenen Freisprüche aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an ein Geschwornengericht am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zurückverwiesen. Es wird daher in einem dritten Rechtsgang eine neuerliche Hauptverhandlung gegen Peter Kienesberger, Egon Kufner und Dr. Erhard Hartung durchzuführen sein.

Zu Pkt. 2 der Anfrage:

Derzeit befinden sich keine Personen in Österreich in gerichtlicher Haft, die wegen Sprengstoffanschlägen im Zusammenhang mit der Südtirolfrage rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zu Pkt. 3 der Anfrage:

Im Hinblick darauf, daß sich keine Person in gerichtlicher Haft befindet, die wegen Sprengstoffanschlägen im Zusammenhang mit der Südtirolfrage von einem öster-

- 3 -

reichischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, sowie in Anbetracht der Tatsache, daß nur gegen 3 Personen ein Strafverfahren wegen eines solchen Deliktes bei einem österreichischen Strafgericht anhängig ist, besteht kein Anlaß für eine gesetzgeberische Initiative auf Erlassung eines Amnestiegesetzes gemäß dem Art. 93 B-VG.

Zu Pkt. 4 der Anfrage:

Im derzeitigen Verfahrensstadium ist nicht daran gedacht, mit Vorschlägen gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG an den Herrn Bundespräsidenten heranzutreten.

8. Februar 1972

Der Bundesminister:

